

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Einschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 24. Juli 1998

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 4. 1994 (GVBl. S. 299) und Art. 2 Verwaltungsreformgesetz vom 26. 7. 1997 (GVBl. S. 311) folgende

Verordnung:

§ 1
Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Einschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 27 vom 11. Juli 1985) wird wie folgt geändert:

§ 2
Die Fläche, die nach § 1 dieser Verordnung nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet liegt, ist in den Karten mit dem Maßstab 1:25 000 und 1:5000 grau dargestellt. Die Karten sind Bestandteil und Anlage dieser Verordnung. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie in der Schutzgebietskarte Maßstab 1:5000.

§ 3
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 24. Juli 1998
LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Anlagen:
1 Übersichtskarte
1 Schutzgebietskarte



Übersichtskarte
zur fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom 24.07.1998



Handwritten signature of Heinrich Frey
Heinrich Frey
Landrat

Legende

Änderung des räumlichen Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte Tutzing 8033

Jeden Donnerstag bis 18 Uhr geöffnet.

Nutzen Sie diesen Service!

Die Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8 bis 12 Uhr
Do. 14 bis 18 Uhr

Kfz-Zulassungs- u. Führerscheinstelle
Mo. - Fr. 7.30 bis 12 Uhr (Annahmeschluß: 11.30 Uhr)
Di. u. Mi. 14 bis 16 Uhr
Do. 14 bis 18 Uhr

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

Berichtigung

Die im Amtsblatt Nr. 29 vom 16. Juli 1998 irrtümlich veröffentlichte Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing „Genehmigung und Auslegung eines Flächennutzungsplanes für den Bereich Diemendorf Südwest“ wird hiermit für ungültig erklärt.

Tutzing, den 21. 7. 1998

GEMEINDE TUTZING, Peter Lederer, 1. Bürgermeister

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Diemendorf Süd-West; Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB – bzw. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat am 7. 10. 1997 beschlossen, den Flächennutzungsplan – in folgenden Bereichen – für folgende Flurnummern – zu ändern:
Der Geltungsbereich soll die Grundstücke Fl.-Nrn. 1264/8, 1501 und 1254 der Gemarkung Tutzing umfassen. Die Ausweisung soll als Dorfgebiet bzw. sonstige Grünfläche erfolgen.

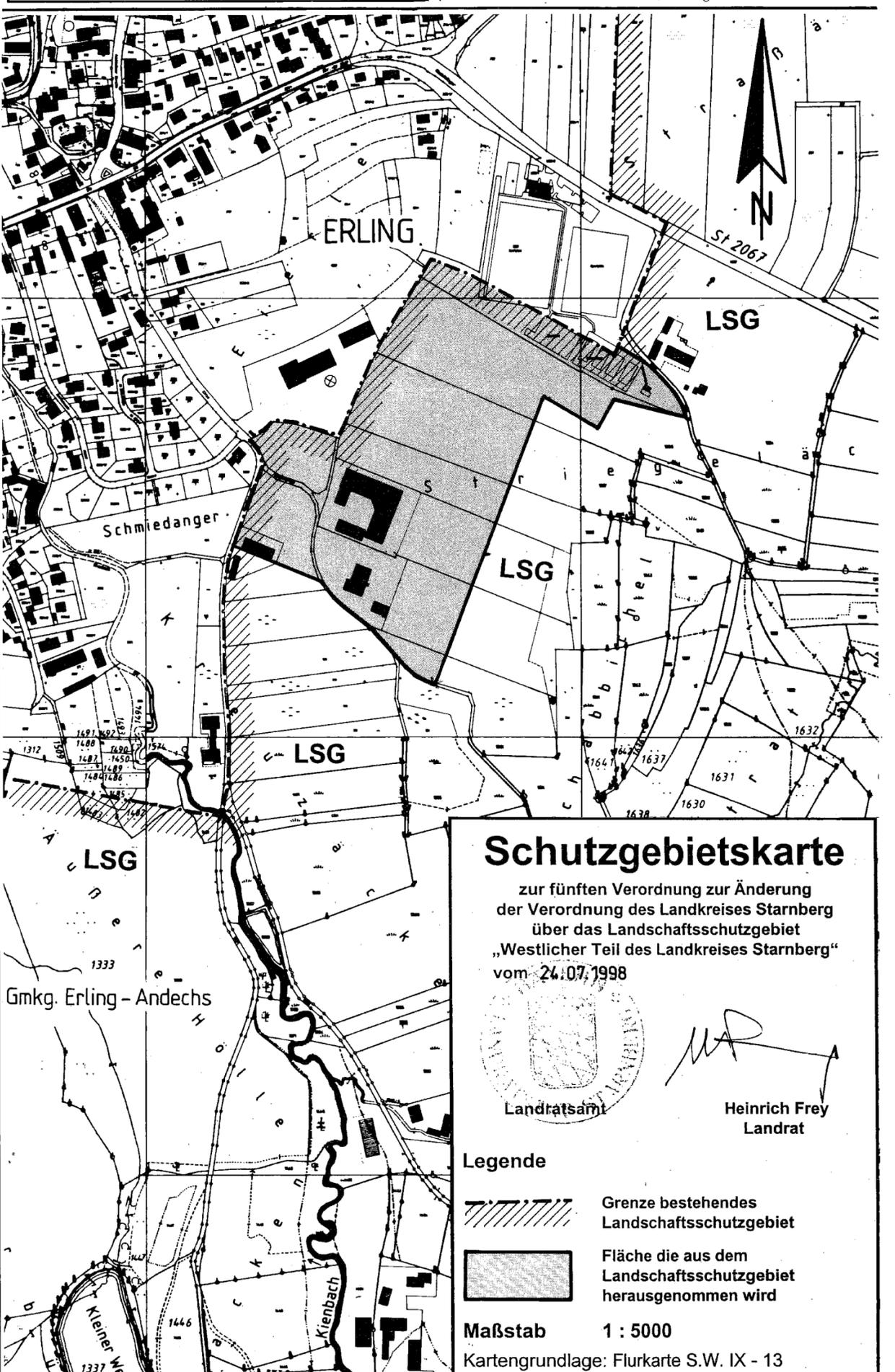
Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung ist das Architekturbüro Müller-Diesing & Schimpfle, Alte Brauerei Stegen, 82266 Inning, beauftragt worden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 5. 5. 1998 die eingegangenen Bedenken und Anregungen einer Abwägung unterzogen. Der überarbeitete Änderungsentwurf mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 5. 5. 1998 liegt in der Zeit vom 6. 8. 1998 bis 10. 9. 1998 im Rathaus, Kirchenstraße 9 – in den Amtsräumen der Verwaltung – der Gemeinde Tutzing, Zimmer Nr. 16, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Tutzing, den 30. 7. 1998

GEMEINDE TUTZING
Peter Lederer, 1. Bürgermeister



Schutzgebietskarte
zur fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom 24.07.1998



Handwritten signature of Heinrich Frey
Heinrich Frey
Landrat

Legende

Grenze bestehendes Landschaftsschutzgebiet

Fläche die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird

Maßstab 1 : 5000

Kartengrundlage: Flurkarte S.W. IX - 13

